

Kirchenburg Nähe BayVGH Urteil vom 8.3.1982 14 B 768/79, BRS 39, 172 (Nr. 81)

**Belange des Denkmalschutzes können ein im Außenbereich zu berücksichtigender öffentlicher Belang sein (hier: Freihaltung des Hanges unterhalb einer Kirchenburg).**

#### **Auszug aus den Gründen:**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des nicht nach § 35 Abs. 1 BBauG bevorrechtigten Vorhabens (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 und 3 BBauG. Es ist nicht genehmigungsfähig, weil seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange i.S. der zuletzt genannten Vorschriften beeinträchtigen würde. Dem klägerischen Bauvorhaben stehen in erster Linie Belange des Denkmalschutzes entgegen. Zwar ist der Denkmalschutz in der beispielhaften Aufzählung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BBauG nicht aufgeführt. Der dort enthaltene Katalog ist jedoch nicht abgeschlossen („insbesondere“). Er nennt nur diejenigen Belange ausdrücklich, die erfahrungsgemäß „gegenüber Bauvorhaben im Außenbereich besonders empfindlich sind“ (vgl. Weyreuther, Bauen im Außenbereich, 1979, S. 328). Bei der Beantwortung der Frage, was alles außer den ausdrücklich genannten Belangen unter § 35 Abs. 3 Satz 1 BBauG fällt, ist vor allem das heranzuziehen, was § 1 Abs. 6 BBauG an öffentlichen Belangen enthält, die bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, ebenso wie umgekehrt der Katalog in § 35 Abs. 3 Satz 1 BBauG bei der Handhabung des § 1 Abs. 6 BBauG ergänzend heranzuziehen ist (vgl. Weyreuther, aaO, m. w. N.). Daher ist es zulässig, auch öffentliche Belange anderer Art zur Geltung zu bringen, die ein ähnliches, wenn nicht sogar stärkeres Gewicht besitzen (vgl. BVerwG, U. v. 19.10.1966, IV C 16.66, BVerwGE 25, 161; Brügelmann/Grauvogel, BBauG, Stand: Oktober 1979, § 35 Rn. 5a [I] und [3]). Nach § 1 Abs. 6 Satz 2, 9. Spiegelstrich BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, (...) von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung“ zu berücksichtigen. Diesem Anliegen muß nach Ansicht des Senats auch im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung eines Einzelbauvorhabens nach § 35 Abs. 2 und 3 BBauG gebührend Rechnung getragen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die Belange des Denkmalschutzes im einzelnen durch Landesrecht (vgl. DSchG v. 25.6.1973, GVBl. S. 328 mit späteren Änderungen; in diesem Zusammenhang vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 DSchG) konkretisiert werden (vgl. BayVGH, U. v. 11.7.1978, Nr. 39 XV 77, BayVBl. 1979, 274; Dyong, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, Stand: Oktober 1979, § 35 Rn. 69a m. w. N.).

Nach den überzeugenden Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und dem eigenen Eindruck des Senats anläßlich der Einnahme des Augenscheins ist von folgendem auszugehen:

Die ehemalige Kirchenburg und Wallfahrtsstätte „St. Marien“, bestehend aus der Basilikaanlage (Langhaus und Chor 14. Jahrhundert), zwei weiteren der Kirchenanlage zugeordneten Gebäuden und aus dem Spätmittelalter stammenden

Bering der Kirchenanlage, ist weitgehend unversehrt. Wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ist sie ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 3 DSchG. Das bedarf keiner näheren Darstellung.

Das Interesse an der Freihaltung des Hangs unterhalb der Kirchenburg hat seinen Grund in dieser geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung der Kirchenanlage. Die Anlage einer Kirchenburg erforderte eine exponierte Stellung und aus Verteidigungsgründen ein unbebautes Umfeld. Diese damit notwendigerweise verbundene Distanz zur Ansiedlung am Fuße des Hangs war ebenfalls prägend für die spätere Bedeutung der Kirchenanlage als Wallfahrtsstätte. Die sich aus diesen Funktionen der Kirchenanlage ergebende Unverstelltheit ist bei der Kirchenanlage „St. Marien“, wie der Augenschein ergeben hat, noch gegeben. Wie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, gibt es andere, vergleichbare Anlagen dieser Art, die noch die ursprüngliche landschaftliche Situation aufweisen, weder in Oberfranken noch sonst in Bayern. Diese Einmaligkeit der örtlichen Gegebenheit wollen die Behörden mit Recht erhalten. Freilich wird die Unverstelltheit der Kirchenanlage durch die von Norden heranrückende Bebauung, vor allem im südlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 2, schon in bedenklichem Umfang bedroht. Diese Bebauung schmälert auch die aus der Wehrsituation herrührende Spannungswirkung zwischen Kirchenburg und dörflicher Ansiedlung am Fuß des S.–bergs, zerstört sie jedoch nicht. Der Augenschein hat gezeigt, daß diese Bebauung allerdings nicht mehr durch ihre Lage unterhalb der Kirchenburg geprägt ist, sondern gleichsam beginnt, die unteren Hangterrassen in Richtung Kirchenweg „hinaufzukriechen“. Ähnliches gilt auch für das westlich gelegene Schulgebäude der Gemeinde. Dieser großvolumige Baukörper beeinträchtigt ebenfalls das noch vorhandene Spannungsverhältnis zwischen Kirchenanlage und dörflicher Ansiedlung. Die Unverstelltheit der Kirchenanlage würde aber nach Überzeugung des Senats zerstört werden, wenn im Anschluß an die vorhandene Bebauung hangaufwärts weitere Gebäude – und sei es auch nur das von den Klägern beabsichtigte Wohngebäude – errichtet würden. Dabei kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, daß das geplante Gebäude den Blick auf die Kirchenanlage nicht verstellen würde. Denn das aus Gründen des Denkmalschutzes herrührende Interesse besteht nicht nur darin, die Sicht auf die Kirchenanlage – etwa die Fernwirkung – zu erhalten, sondern zielt besonders darauf ab, das Umfeld der Kirche von Bebauung freizuhalten, damit die räumliche Distanz zu der dörflichen Ansiedlung sinnlich – etwa auch beim Besteigen des Hangs – erlebbar bleibt.